

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, städtischen Spiel- und Fußballplätzen sowie Freizeitanlagen

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 19 vom 01.06.2006 -

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen, Fußballplätze, Spielplätze und Freizeitanlagen.
- (2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Passau stehenden Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Passau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Fußballplätze im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Passau stehenden Fußballplätze im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Als Fußballplätze sind nicht nur die jeweiligen Rasen-, Kunstrasen oder Sandplatzflächen zu verstehen, sondern die gesamte Sportanlage einschließlich der dort vorhandenen Anlageneinrichtungen.
- (4) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Passau unterhalten werden.
- (5) Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Passau stehenden Sportanlagen im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie zum Beispiel Bolzplätze, Streetballplätze, Beachvolleyballplätze und Skateanlagen. Bestandteil der Freizeitanlagen sind auch die dort vorhandenen Anlageneinrichtungen. Freizeitanlagen, die sich innerhalb einer Grünanlage im Sinne des Absatzes zwei befinden und keine räumliche oder bauliche Abgrenzung besitzen, sind sowohl Freizeiteinrichtung als auch Grünanlage im Sinne dieser Satzung.
- (6) Anlageneinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die in den Grünanlagen und auf den Spiel- und Fußballplätzen sowie den Freizeitanlagen aufgestellten
 - a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe

- c) baulichen Anlagen
- (7) Zu den öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht
- a) die Grünanlagen der Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten
 - b) geschlossene Kleingärten
 - c) die von der Stadt Passau unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (8) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen und auf Spielplätzen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen sowie auf den Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen und Spielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Es ist in Grünanlagen und auf Spielplätzen insbesondere verboten,
 - a) Hunde und andere Tiere koten zu lassen,
 - b) Abfall liegen zu lassen,
 - c) die Anlageneinrichtungen zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - d) Grillgeräte zu benutzen sowie offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
 - e) zu zelten, Wohnwagen oder ähnliche transportable Unterkünfte aufzustellen sowie zu nächtigen,
 - f) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - g) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in Grünanlagen oder auf Spielplätze zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.

- (4) Auf den Spielplätzen ist es zudem verboten
- a) Hunde und andere Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - b) Hunde und andere Tiere urinieren zu lassen.

§ 3 Verhalten auf Fußballplätzen

Auf Fußballplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten.

§ 4 Verhalten in Freizeitanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Freizeitanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Freizeitanlagen dürfen nicht beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (3) Auf Freizeitanlagen ist verboten
 - a) das Mitführen von Hunden,
 - b) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand in den Grünanlagen oder auf den Spiel- und Fußballplätzen oder Freizeitanlagen herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu beheben. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten oder frei herumlaufenden Tieren durch den Tierhalter oder den Gewahrsamsinhaber.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall kann von den Verboten des § 2 Abs. 3 lit. d), e), f), g) auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für Veranstaltungen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die

entsprechenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Gaststättengesetz, geforderten Genehmigungen und/oder eine privatrechtliche Genehmigung der Stadt Passau möglich und beantragt ist.

- (2) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit und jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Passau und dem Adressaten der Ausnahmegewilligung festgelegt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die Art der Benutzung im Rahmen der Ausnahmegewilligung entstehen.
- (4) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Adressat eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 dieser Satzung begangen hat
 - b) der Adressat einer Auflage oder Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Der Adressat der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Passau.

§ 7 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Passau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Grünanlagen und auf den Spiel- und Fußballplätzen sowie den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Passau ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) in öffentlichen Grünanlagen, auf den Spiel- oder Fußballplätzen oder den Freizeitanlagen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

dem kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen für einen bestimmten Zeitraum das Betreten der Grünanlagen, Spiel- oder Fußballplätze oder der Freizeitanlagen verboten werden.

§ 9 **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen sowie der Spiel- und Fußballplätze und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Passau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich

- a) die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt
- b) den in § 2 Abs. 3 lit. a) bis g) sowie in § 4 Abs. 3 lit. b) genannten Verboten zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund oder ein anderes Tier auf einem Spielplatz frei herumlaufen oder urinieren lässt,
- d) entgegen §§ 3, 4 Abs. 3 lit. a) einen Hund auf einem Fußballplatz oder in einer Freizeitanlage mit sich führt
- e) einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
- f) einem gemäß § 8 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 29.05.2006

Stadt Passau
Oberbürgermeister